

12. Feb. 1975

Bundesministerium für Finanzen

Z. 152.288-1/74

Verfügungen über bewegliches  
Bundesvermögen im Zeitabschnitt  
2. Viertel 1970 bis einschließl.  
4. Viertel 1973

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates

Parlament  
1010 W i e n

Mit Bezugnahme auf die Art. X der BFG 1970, 1971, 1972 und 1973 beehre ich mich zu berichten, daß in den u.a. Zeitabschnitten folgende Verfügungen über bewegliches Bundesvermögen getroffen wurden:

Im 2. Viertel 1970:

1.) Die Republik Österreich ist am Stammkapital der Kärntner Flughafenbetriebsges.m.b.H. mit 60% beteiligt, Mitgesellschafter sind zu je 20% das Land Kärnten und die Stadt Klagenfurt. Eine beschlossene Kapitalerhöhung war nach den zwischen den Gesellschaften getroffenen Vereinbarungen zum Teil durch Einbringung von Darlehensforderungen aufzubringen, die den Gesellschaftern entsprechend dem Beteiligungsverhältnis zugestanden haben. Die erwähnte Kapitalerhöhung war im Interesse der Verbreiterung der Eigenmittelbasis der Gesellschaft notwendig, der Weg der Sacheinlage ist zwecks Vermeidung unnötiger Überweisungsvorgänge gewählt worden.

Die als Sacheinlage eingebrachte Darlehensforderung des Bundes betrug S 536.721,34, für die erforderlichen Verrechnungsvorgänge war im Bundesvoranschlag für das Jahr 1970 bei Ansatz 2/54262 und 1/54083 entsprechend vorgesorgt.

Im 3. Viertel 1970:

2.) Der Gemeinnützigen Wohnungs-Ges.m.b.H. Bleiberg, bei der bis zum Inkrafttreten der ÖIG-Gesetznovelle 1969, BGBl.Nr.47/1970, eine hundertprozentige Bundesbeteiligung bestand, war zur Errichtung eines Erholungsheimes für die Belegschaftsangehörigen verstaatlichter Unternehmungen in St.Jakob, Osttirol,

("Alpenhotel Sonnhof") ein Darlehen des Investitionsfonds von S 5 Mill. gewährt worden. Das gegenständl. I-Fondsdarlehen, das unverzinslich und unbefristet gewährt wurde, hatte aber schon bei seiner Hingabe eher den Charakter einer Zuwendung, was auch dadurch deutlich wird, daß spätere Zahlungen für diesen Zweck in der Höhe von S 1,8 Mill. sofort als Subventionen gewährt wurden.

Da im Hinblick auf die Ertragslage des Erholungsheimes "Alpenhotel Sonnhof" auch bei einer - sozial nicht mehr vertretbaren - Erhöhung der Pensions- und Zimmerpreise mit einer Tilgung des Darlehens auch in Zukunft nicht gerechnet werden kann, schien es gerechtfertigt, auch diesen Darlehensbetrag durch Verzicht in einen verlorenen Zuschuß umzuwandeln.

#### Im 4. Viertel 1970:

- 3.) Die Arland Papier- und Zellstofffabriken AG. betrieb eine Papierfabrik in Graz Andritz mit 768 Arbeitskräften, eine Zellstofffabrik in Rechberg (Ktn.) mit 346 Arbeitskräften sowie eine Reihe von Niederlagen mit 51 Arbeitskräften.

Ihre finanzielle Lage war schon im Jahre 1962 so prekär, daß zur Abwendung einer ansonsten unausweichlichen Stilllegung beider Betriebe es zu einem kombinierten Kredit der öffentl. Hand (ERP-Fonds, Land Kärnten, Bund - aus Mitteln der Produktiven Arbeitslosenfürsorge) kam.

Das nach Genehmigung durch den Ministerrat vom Bundesministerium für soziale Verwaltung gewährte rückzahlbare Darlehen aus Mitteln der Produktiven Arbeitslosenfürsorge betrug hiebei 10 Mill S.

Die Tilgung dieses Kredites konnte jedoch die Gesellschaft, bereits im Jahre 1964 nicht mehr aufrechterhalten, weshalb ihr zunächst ein Moratorium gewährt wurde. Dennoch hat sich die Situation des Unternehmens weiter verschlechtert, so daß es sich genötigt sah, ein Ausgleichsverfahren anzumelden, welches am 25. November 1965 unter Zl. SA 28/65 des Landesgerichtes für ZRS. in Graz eröffnet wurde.

Zur Weiterführung der beiden genannten Fabriken, im Interesse der Erhaltung dieser wirtschaftlichen Einheiten, übernahmen am 1. Jänner 1966 eigens gegründete Pachtgesellschaften (die Papierfabrik Arland Pacht- u. Betriebsges.m.b.H. und die Zellstofffabrik Rechberg Pacht- u. Betriebsges.m.b.H.) die Führung der Betriebe.

- 3 -

Im Juni 1966 wurden die Arland Betriebe durch die Horgen AG erworben, die sowohl das maßgebliche Aktienpaket der Arland AG als auch die Geschäftsanteile der beiden Pacht- u. Betriebsgesellschaften m.b.H. erwarb. Die Pachtgesellschaften, denen von der Verpächterin auch die vorhandenen Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe zur Verfügung gestellt wurden, wiesen auch in der Folge eine aktive Gebarung aus, hatten jedoch dafür die Verpflichtung, den wesentlichen Teil (rd. 90%) des Gebarungsüberhanges an die Verpächterin zur teilweisen Befriedigung der Gläubiger zu überweisen.

Auf diese Weise konnten die kleineren privaten Ausgleichsgläubiger der Verpächterin voll mit der vereinbarten 40%igen Ausgleichsquote, die größeren privaten Ausgleichsgläubiger im Rahmen dieser Ausgleichsquote teilweise befriedigt werden. Die öffentl. Gläubiger (der ERP-Fonds, die Rep. Österreich und das Land Kärnten), stellten ihre Befriedigung zugunsten der privaten Gläubiger einstweilen zurück.

Alle diese Umstände, auch das Ausbleiben einer erforderlichen Kapitaleinbringung durch die Horgen AG., schlossen aber die Durchführung notwendiger Investitionen aus, sodaß eine Aufrechterhaltung dieses Zustandes zu einer Aushöhlung der Betriebe und damit letztlich zu deren Konkurrenzunfähigkeit hätte führen müssen.

Seitens der Horgen AG. wurde deshalb im Einvernehmen mit den Gläubigern ein Verkauf angestrebt.

Im November 1969 erstellte die ital. Papierindustrielle Anna Erker Hocevar ein Kaufangebot, das neben der Zahlung eines Kaufpreises für das Aktienpaket der Arland AG. und für die Geschäftsanteile der beiden Pachtgesellschaften m.b.H. die Verpflichtung beinhaltete, eine Kapitaleinbringung von 15 Mill. S für Investitionszwecke zu tätigen, um den Bestand der beiden Betriebe zu sichern.

Die Bedingung der Kaufwerberin bestand in der vorherigen Freimachung sowohl der AG. als auch der beiden Pachtgesellschaften von allen Forderungen der öffentl. Gläubiger, soweit diese nicht primo loco hypothekarisch sichergestellt sind.

Mit Ministerratsbeschuß vom 4. Februar 1970 wurde auf Grund des § 20 Abs. 2 ERP-FondsG. der ERP-Fonds ermächtigt, auf seine Ausgleichsquotenforderung gegenüber der Arland AG. in der Höhe von 16 Mill. S zu verzichten und bezüglich seiner hypothekarischen sichergestellten Forderung von rd. 43 Mill. S ein Moratorium mit anschließender langfristiger Tilgung zu gewähren, wenn:

- 1) Die der Horgen AG gehörende Beteiligung an der Arland AG und den beiden Pacht- u. Betriebsgesellschaften m.b.H. von der Industriellen Erker Hocevar erworben wird,
- 2) diese Käuferin ihr nachweislich zur Verfügung stehende 15 Mill. S in der Arlandbetriebe investiert,
- 3) die übrigen öffentl. Gläubiger auch auf ihre Ausgleichsquotenforderung gegenüber der Arland AG verzichten.

Verhandlungen zwischen der Rep. Österreich (vertreten durch das Bundesministerium für soziale Verwaltung, das Bundesministerium für Finanzen und der Finanzprokurator) und Frau Erker Hocevar führten zu einer Festlegung näherer Konditionen.

Frau Hocevar akzeptierte diese Konditionen, die im wesentlichen die Sicherstellung einer Investition von 15 Mill. S, die Aufrechterhaltung der Arland Betriebe im bisherigen Umfang sowie eine bestimmte Gestionskontrolle bis zum Jahre 1976 durch die Organe des Bundes beinhalteten.

Zu einem Zeitpunkt, als die Vereinbarungen mit Frau Hocevar bereits vor dem Abschluß standen, trat unter der Führung des Vertreters des Alpenländischen Kreditorenverbandes, Kom.Rat Othmar Koren, eine neue Kaufwerbergruppe auf, deren Konkurrenzangebot allerdings vielfach aufklärungsbedürftig war.

Ein Sachwalterkomitee der Ausgleichsgläubiger, dem auf den Verkauf der Arlandbetriebe eine Ingerenz eingeräumt worden war, hatte dem neuen Kaufwerber einen Termin zur näheren Präzisierung seines Angebotes eingeräumt. Der ERP-Fonds hingegen erachtete sich nicht in der Lage, auf dieses Konkurrenzangebot näher einzugehen, mit dem Hinweis, daß die mit Ministerratsbeschuß vom 3. Februar 1970 gem. § 20 Abs. 2 ERP-FondsG. ausgesprochene Genehmigung für die Forderungsnachlässe sich ausdrücklich nur auf das Angebot der Frau Erker Hocevar bezog.

- 5 -

Da am 29. Juni auch das im Rahmen des Ausgleichs bestellte Sachwalterkomitee der Gläubiger sich für das Kaufangebot der Frau Erker Hocevar entschied, waren die Voraussetzungen für das Wirksamwerden der mit dieser Käuferin bezüglich eines Forderungsnachlasses der öffentl. Gläubiger getroffenen Vereinbarung gegeben.

Über Antrag des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 8. Juni 1970, Z. 130.547-26-15/70, wurde zwecks Dokumentierung der Verzichtsbereitschaft vom Bundesminister für Finanzen bereits am 15. Juni 1970 unter Z. 108.058-4/70 eine bedingte Verzichtserklärung auf Grund der Ermächtigung im Art. X Abs. 4 Ziff. 2 des BFG 1970, BGBl.Nr. 1/1970 auf die der Rep. Österreich gegenüber der Arland Papier- und Zellstofffabriken AG auf Grund des Ausgleichs 21 Sa 28/65 beim Landesgericht für ZRS. in Graz zustehende Quotenforderung von S 3.941.000,- abgegeben. Der Verzicht auf diese aus dem szt. gewährten Darlehen aus Mitteln der Produktiven Arbeitslosenfürsorge resultierende Forderung wurde zum Zwecke der Sanierung des genannten Unternehmens unter den Bedingungen ausgesprochen, daß:

- 1) Anna Erker Hocevar, Industrielle, Moltrasie (Como), Ital. oder eine von ihr namhaft zu machende physische oder juristische Person(en)
  - a) von der Arland Papier- u. Zellstofffabriken AG., Graz, ausgegebenen Aktien im Nominale von S 29.005.000,-,
  - b) alle Geschäftsanteile der Papierfabrik Arland Pacht- und Betriebsgesellschaft m.b.H. erwirbt (erwerben);
  - c) alle Geschäftsanteile der Zellstofffabrik Rechberg, Pacht- u. Betriebsgesellschaft m.b.H. erwirbt (erwerben);
- 2) der Arland Papier- u. Zellstofffabriken AG. Kapital in einer Höhe von mindestens 15 Mill. S zugeführt wird, zw. nach Wahl des (der Erwerber (s) lt. Pkt. 1) entweder als Kapitalerhöhung oder als unverzinsliches Gesellschaftsdarlehen;
- 3) der (die) Erwerber lt. Pkt. 1) dem Bundesministerium für soziale Verwaltung und nachweislich der Arland Papier- und Zellstofffabriken AG. im Falle und im Zeitpunkt der Zuzählung eines Gesellschaftsdarlehens von mindestens 15 Mill. S eine Belassungserklärung hinsichtlich des

- vollen Darlehensbetrages für die gesamte Laufzeit im Ministerratsbeschuß vom 3. Februar 1970 behandelten Restschuld der Arland Papier- u. Zellstofffabriken AG. gegenüber dem ERP-Fonds vorlegt (vorlegen);
- 4) sich die Arland Papier- u. Zellstofffabriken der Republik Österreich (Bundesministerium für soziale Verwaltung) und nachweislich den Erwerbem (lt. Pkt. 1) gegenüber zur Verwendung der Kapitalzufuhr von mindestens 15 Mill. S für bis 1. Juli 1971 in Auftrag zu gebende und - soferne der folgende Termin nicht aus zwingenden wirtschaftlichen Gründen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung verlängert wird - bis 30. September 1973 durchzuführende, wichtige, die Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit sichernde Investitionen in den Betrieben der Aktiengesellschaft in Graz-Andritz und Rechberg verpflichtet;
  - 5) Anna Erker Hocevar für den Fall, daß die im Pkt. 4 angeführten Investitionen nicht bis 1. Juli 1971 in Auftrag gegeben, nicht bis 30. September 1973 durchgeführt und nicht bis 1. Juli 1976 in diesen Betrieben belassen werden, bis 1. Jänner 1971 gültig mit Notariatsakt die Schuld der Arland Papier- u. Zellstofffabriken AG. von S 3,941.000,- als Solidarschuldnerin unter Vereinbarung eines Gerichtsstandes in Österreich übernommen hat;
  - 6) das Land Kärnten ebenfalls eine Zusicherung über den Verzicht auf seine Ausgleichsforderung und der ERP-Fonds eine Verzichtserklärung im Sinne des Ministerratsbeschlusses vom 3. Februar 1970 abgeben.

Die für diesen bedingten Forderungsverzicht erforderlichen Billigkeitsgründe ergaben sich aus der durch den Ministerratsbeschuß vom 4. Februar 1970 ergangenen Verzichtsermächtigung an den ERP-Fonds bzw. der in dieser Verzichtsermächtigung festgelegten Junktimierung mit den Verzicht der übrigen öffentl. Gläubiger sowie aus der Zusicherung des Landes Kärnten, auf seine Forderung gleichfalls zu verzichten.

Die primären Voraussetzungen für ein Wirksamwerden dieser, wenn auch weiterhin noch bedingten Verzichtserklärung wurden dadurch erfüllt, daß, wie bereits erwähnt, am 29. Juni 1970

- 7 -

es zum Erwerb der der Horgen AG. gehörenden Beteiligung an der Arland AG, an der Papier Arland Pacht- und Betriebsges.m.b.H. und an der Zellstoffabrik Rechberg Pacht- und Betriebsges.m.b.H. durch Frau Erker Hocevar kam und diese im Sinne der von ihr übernommenen Verpflichtung bereits am 8. September 1970 einen Betrag von 15 Mill. S für Investitionen in die Arlandbetriebe in die Kasse der Arland AG zur Einzahlung gebracht hat.

- 4.) Die Vinzenz Wagner OHG., Lack- und Farbenwerke, schuldeten der Republik Österreich aus einem ihr von der ehem. sowj. Militärbank eingeräumten Kredit von ursprünglich S 4,498.361,25, welcher gem. dem Garantiesetz 1955, BGBl.Nr. 159 mit 1,5 Mill. S umgeschuldet wurde, noch einen Betrag von insges. S 800.000,-. Im Hinblick auf die aktenkundige schwierige wirtschaftliche und finanzielle Lage des Unternehmens nach Aufhebung der USIA-Verwaltung, konnten von dem umgeschuldeten Betrag bisher nur S 700.000,- zurückbezahlt werden. Trotz steigenden Umsatzziffern ist ein deutliches Absinken des Betriebserfolges, bedingt durch ein überproportionales Ansteigen der Personal- und sonstigen Betriebsaufwendungen, feststellbar. Um den Betrieb weiterführen zu können, mussten die Gesellschafter bereits aus Privatmitteln Zuschüsse in Höhe von ca. 1,6 Mill. S leisten. Die Gesellschafter haben sich bereit erklärt, aus privaten Mitteln einen Teilbetrag von S 375.000,- auf die Forderung zu leisten, wenn der Bund auf die Restforderung von S 425.000,- verzichtet. Weitere Zahlungen aus den Erträgen des Unternehmens würden lt. Bericht der mit der treuhändigen Vertretung dieser Forderung beauftragten Kontrollbank AG zu Lasten des an sich ohnehin schon verhältnismäßig geringen Eigenkapitals gehen. Durch den Wegfall der Restforderung würde das Unternehmen in die Lage versetzt werden, langfristiges Fremdkapital aufzunehmen und damit auf lange Sicht gesehen eine Konsolidierung der Betriebslage ermöglichen.

In Würdigung der wirtschaftlichen und finanziellen Lage des Unternehmens sowie im Hinblick auf das von den Gesellschaftern durch die Bezahlung von 1,075.000,- S gezeigte Bemühen an der Erhaltung des Unternehmens und damit auch an der Erhaltung der Arbeitsplätze für 100 Arbeiter und

Angestellte, wurde auf die Forderung gegen die Vinzenz Wagner OHG., Lack- und Farbenwerke in Höhe von S 425.000,- unter der Voraussetzung verzichtet, daß die Gesellschafter auf die Restforderung von S 800.000,- einen Betrag von S 375.000,- bezahlen und innerhalb von 5 Jahren ab dem Verzicht auf die Forderung weder ein Insolvenzverfahren beantragen noch ein Liquidationsverfahren eingeleitet wird.

- 5.) Das Bundesministerium für Finanzen hat in den Jahren 1954 und 1955 über Ersuchen des Bundesministeriums für Inneres dem Dorotheum Betriebsmittelkredite in Form von 1%igen Bundesdarlehen von zusammen 120 Mill. S zur Verfügung gestellt. Diese Bundesdarlehen, durch die eine Erhöhung der Gebühren für das darlehenssuchende Publikum vermieden werden sollte, wären in den Jahren 1955 bis 1959 zurückzahlen gewesen. Tatsächlich wurden nur 20 Mill. S zurückgezahlt. Für die restl. 100 Mill. S wurde unter Hinweis auf die sich ständig verschlechternde finanzielle Situation des Institutes laufend um Erstreckung der Fälligkeitstermine ersucht. Im Hinblick auf die sozialen Funktionen des Dorotheums unterblieb die endgültige Fälligestellung der Bundesdarlehen.

Im Jahre 1964 wurde mit dem Dorotheum ein befristetes Abkommen über die Tilgung der aushaftenden 100 Mill S getroffen. Durch die Leistung der in diesem Abkommen vereinbarten Zahlungen des Dorotheums hat sich der aushaftende Darlehensbetrag auf 88 Mill. S vermindert.

Da sich jedoch die finanzielle Situation des Dorotheums weiterhin ungünstig entwickelte, wurde - ohne auf die vereinbarten jährlichen Tilgungsraten verzichten zu müssen und um den Darlehensbetrag, welcher in voller Höhe in absehbarer Zeit nicht einbringlich erscheint, zu vermindern - nach Maßgabe des jährlichen Verlustes des Institutes (1970 - 14 Mill. S) das ausstehende Kapital durch einen Forderungsverzicht um 5 Mill. S gekürzt.

Auf Grund eines jährl. Forderungsverzichts von 5 Mill. S in den Jahren 1970 bis 1972 und von S 4,336.000,- im Jahre 1973 sowie der geleisteten jährl. Tilgungsraten betrug die aushaftende Schuld des Dorotheums an die Rep. Österreich per 31. Dezember 1973 S 59,664.000,-.



Im 1. Viertel 1971:

6.) Im Rahmen des mit Bescheid des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 18. März 1970, Z.96.195/105-39376/70 wasserrechtl. bewilligten Baues eines Donaukraftwerkes Ottensheim-Wilhering war es erforderlich, auf be. Grundstücken zwischen Strom-km 2153 und 2156 rechtes Ufer umfangreiche Auwaldschlägerungen durchzuführen. Die Österr. Donaukraftwerke AG hat die in diesem Bereich zu schlägernden be. Holzbestände durch Wirkl.Hofrat i.R. Dipl.Ing. Weiser, ger.beeideter Sachverständiger für das gesamte Forstwesen, aufnehmen lassen und auf Grund dieser Aufnahme dem Bundesstrombauamt ein Preisangebot vorgelegt.

Über dieses Preisangebot wurde bei der Finanzlandesdirektion für Oberösterreich ein Kontrollschätzgutachten eingeholt, dessen Werte unter denen des Preisangebotes der Österr. Donaukraftwerke AG lagen.

Nach gepflogenen Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen wurde der Österr. Donaukraftwerke AG die Bewilligung zur Kahlschlägerung im gegenständlichen Bereich zu dem von ihr angebotenen Entschädigungsbetrag von S 316.399,- erteilt. Die Schlägerung wurde ordnungsgemäß abgeschlossen.

Im 4. Viertel 1971:

7.) Am Grundkapital der Allgemeinen Hotel AG., die in Wien das Großhotel Intercontinental errichtet und nach seiner Fertigstellung an eine Tochtergesellschaft der Intercontinental Hotels Corporation verpachtet hat, war neben anderen Aktionären auch die Rep. Österreich mit 12% beteiligt.

Aus der rechtlichen Konstruktion fließende wirtschaftl. Schwierigkeiten in den ersten Jahren nach Fertigstellung des Hotels haben im Jahr 1969 eine Umstrukturierung notwendig gemacht, im Zuge der die Allgemeine Hotel AG durch Umwandlungs- u. Verschmelzungsvorgänge in die Intercontinental Hotel-Betriebsgesellschaft m.b.H. übergegangen ist, an der nach Ausscheiden der anderen Gesellschafter nur mehr die Intercontinental Hotels Corporation mit 88% und die Rep. Österreich unverändert mit 12% beteiligt waren. Im Zuge der Umstrukturierung war die Rep. Österreich genötigt,

dem Mitgesellschafter einen Geschäftsanteil an der Intercontinental Hotel-Betriebsgesellschaft m.b.H. im Nennwert von 5 Mill. S zu einem Preis in Höhe dieses Nennwertes, befristet auf 5 Jahre zum Kauf anzubieten. Über die in diesem Anbot gelegene Verfügung über bewegliches Bundesvermögen hat das Bundesministerium für Finanzen szt. im Sinne des Art. X, Abs. 5 Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1969 dem Nationalrat berichtet (BMF-Z. 150.953-1/70 vom 7. Mai 1970, Pkt. 19).

In Ergänzung hiezu wird nunmehr berichtet, daß die Intercontinental Hotels Corporation mit Wirkung vom 31. Oktober 1971 das erwähnte Anbot, das sich angesichts einer zwischenweilig erfolgten Kapitalherabsetzung nur mehr auf einen Nennwert von S 3,323.500,- bezog, angenommen und den vereinbarten Kaufpreis bezahlt hat. Die Rep. Österreich ist somit am Stammkapital der Intercontinental Hotel-Betriebsges.m.b.H. von 56,500.000,- nur mehr mit einem Geschäftsanteil im Nennwert von S 3,456.500,- (6,117%) beteiligt.

#### Im 4. Viertel 1972:

8.) Mit Stichtag 1. Jänner 1967 wurde auf Grund des § 3b des Preisregelungsgesetzes 1957, BGBl.Nr. 151, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr. 103/1962, 77/1963, 325/1965 und 305/1966, eine Abschöpfung von Mehrerlösen bei Brotgetreide und Mahlprodukten durchgeführt. Die näheren Durchführungsbestimmungen für die Abschöpfung wurden in einer Kundmachung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 29. Dezember 1966, Z. 98.499-16/66, in der Fassung der Verordnung vom 10. Jänner 1967, Z. 20.012-16/67, in der Folge "Abschöpfungsverordnung" genannt, geregelt. Gem. § 2a der Abschöpfungsverordnung wurden die Landeshauptleute beauftragt, die dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft nach dieser Verordnung zustehenden Befugnisse in seinem Namen auszuüben, und gem. § 5 Abs. 2 der zit. Verordnung wurden die bei den Landeshauptleuten eingegangenen Beträge von ihnen auf das PS.Kto 105 des Bundesministeriums für Finanzen abgeführt.

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 7. März 1968, V 21-29/67, die Abschöpfungsverordnung zur

- 11 -

Gänze als gesetzwidrig aufgehoben. In den sogenannten Anlaßfällen - das sind jene Fälle, in denen Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben wurde - mußten die bereits eingezahlten Abschöpfungsbeträge vom Bund zurückerstattet werden.

Auf Grund eines neuerlichen Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 10. Dezember 1969, A 3/69-12, mußten auch in jenen Fällen die bereits eingezahlten Abschöpfungsbeträge vom Bund zurückerstattet werden, in denen ein Schreiben des Landeshauptmannes mit der Vorschreibung des Abschöpfungsbetrages vorliegt, das nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofes seinem Inhalte nach nicht als Bescheid im Sinne des Art. 144 B-VG zu qualifizieren ist. Ferner mußte auch in jenen Fällen die Rückerstattung der bereits eingezahlten Abschöpfungsbeträge erfolgen, in denen die Einzahlung des Abschöpfungsbetrages unmittelbar auf Grund der Abschöpfungsverordnung vorgenommen wurde, ohne daß vom Landeshauptmann ein Bescheid oder ein Schreiben mit der Vorschreibung des Abschöpfungsbetrages ergangen ist.

In jenen Abschöpfungsfällen hingegen, in denen die Vorschreibung des Abschöpfungsbetrages mittels förmlichen Bescheides erfolgt ist oder mittels Schreibens des Landeshauptmannes, das nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofes trotz mangelnder Bescheidform seinem Inhalte nach als Bescheid im Sinne des Art. 144 B-VG anzusehen ist, ist der Bund von der Rückzahlungspflicht enthoben, da diese bescheidmäßigen Vorschreibungen (förmlichen Bescheide bzw. Schreiben mit Bescheidcharakter) weiterhin dem Rechtsbestande angehören.

Eine Reihe von abschöpfungspflichtigen Betriebsinhabern haben im Jahre 1967 und Anfang 1968 im Hinblick auf das anhängige Verfahren beim Verfassungsgerichtshof, welches zur Aufhebung der Abschöpfungsverordnung geführt hat, den bescheidmäßig vorgeschriebenen Abschöpfungsbetrag (förmlicher Bescheid bzw. Schreiben mit Bescheidcharakter) nicht (bzw. nicht zur Gänze) eingezahlt. Die Landeshauptleute haben von einer zwangsweisen Eintreibung dieser offenen Abschöpfungsbeträge in der Höhe von insges. S 1,261.762,75 Abstand genommen.

Die Einziehung der in Rede stehenden offenen Abschöpfungs-

beträge wäre unbillig gewesen, da durch die Einziehung die Unterschiedlichkeit der Behandlung der von der Abschöpfungsregelung erfaßten Unternehmen, wonach eine Gruppe von Unternehmen die Abschöpfungsbeträge entrichten mußte, die andere Gruppe aber von der Abschöpfungszahlung frei geblieben ist bzw. die bereits entrichteten Abschöpfungsbeträge zurückerstattet erhielt, in einer Deutlichkeit herausgestellt würde, daß ihre Wirkung auf die Öffentlichkeit kaum zu rechtfertigen gewesen wäre.

Das Bundesministerium für Finanzen hat auf Grund der Ermächtigung im Art. X Abs. 4 des BFG 1972, auf die genannten Forderungen wegen Unbilligkeit der Einziehung im Sinne der Ziff. 2 legat. verzichtet.

#### Im 1. Viertel 1973:

9.) Die verstaatlichte G. Rumpel AG. hat im Jahre 1968 aus allgemeinen Haushaltsmitteln des Bundes ein Darlehen von 4 Mill. S erhalten, das nach dem abgeschlossenen Darlehensvertrag mit 5% jährl. im nachhinein zu verzinsen und in unmittelbar aufeinanderfolgenden Halbjahresraten von je S 0,5 Mill, erstmals am 1. Juni 1970 zu tilgen gewesen wäre. Die Darlehensgewährung ist auf Grund einer Empfehlung des damals für die verstaatlichten Unternehmungen zuständigen Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen erfolgt, die wieder auf ein Ansuchen der mit der treuhändigen Ausübung der Anteilsrechte an den verstaatlichten Unternehmungen beauftragten Österr. Industrieverwaltungs-Gesellschaft m.b.H. zurückging. Als Begründung wurde angegeben, daß durch Ausweitung des Umsatzes eine Verknappung der flüssigen Mittel eingetreten ist.

In der Folgezeit hat die Gesellschaft zunächst um Stundung eingetretener Fälligkeiten, später unter Befürwortung des zwischenweilig für die Verstaatlichung zuständig gewordenen Bundeskanzleramtes und der Österr. Industrieverwaltungs-AG., auf die durch die ÖIG-Gesetz-Novelle 1969, BGBl.Nr. 47/1970, die Bundesbeteiligung an der G. Rumpel AG übergegangen ist, um Abbuchung des Darlehens und der aufgelaufenen Zinsen ersucht.

Angesichts der sehr schlechten wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft hat das Bundesministerium für Finanzen schließlich keine Möglichkeit gesehen, das Kapital oder auch nur die Zinsen wieder hereinzubringen. Das Darlehen von 4 Mill. S zuzüglich der bis Ende 1972 aufgelaufenen Zinsen von 0,6 Mill.S ist im Jahre 1972 abgebucht worden. Es stellt dies einen Beitrag zu einer durchgreifenden Sanierung der Gesellschaft, die inzwischen von der Österr. Industrieverwaltungs-AG. als Muttergesellschaft eingeleitet worden ist, dar. Diese Maßnahme, zu denen insbes. auch eine Erhöhung des Grundkapitals um 5 Mill S auf 12 Mill S gehört hat, sind von Erfolg begleitet, da bereits eine Verbesserung der Kapitalstruktur und der Ertragslage erreicht werden konnte.

Im 2. Viertel 1973:

10.) Unter 38 d Cg 14/70 des Landesgerichtes für ZRS Wien begehrten der am 11. Oktober 1906 geborene Karl Ramml, nunmehr Pensionist, und seine Ehefrau Aloisia, einen Betrag von S 9,996.000,- s.A. vom Bund als Schadenersatz. Dieser mit Klage vom 16. Dezember 1968 erhobene Anspruch wurde auf das Amtshaftungsgesetz gestützt, mit der Behauptung, im Zuge eines Konkurs- und Exekutionsverfahrens sei der Verlust des gesamten Vermögens der Eheleute - insbesondere der Liegenschaft EZ. 29, KG. Wegscheid, Ger.Bez. Allentsteig - erfolgt, wobei die Ursache in rechtswidrigen schuldhaften Handlungen der beteiligten Konkurskommissäre bzw. des Exekutionsrichters gelegen sei.

Das Klagebegehren wurde in erster und zweiter Instanz kostenpflichtig abgewiesen. Dabei wurde der Finanzprokurator ein Kostenbetrag von insges. S 312.520,20 rechtskräftig zugesprochen.

Karl Ramml stellte für sich und seine Gattin den Antrag auf Erlaß dieser Schuld und führte dazu in seinem Schreiben vom 10. April 1973 aus, daß er Schwerkriegsbeschädigter sei und vom Landesinvalidenamt für Wien, Niederösterreich und Burgenland monatl. eine Rente von S 2.671,- erhalte; überdies erhalte er noch von der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter eine Rente von S 833,50 monatlich. Von diesen beiden Renten von rd. S 3.500,- lebe er und seine Gattin, die kränklich und in ärztlicher Behandlung sei. In den letzten

- 14 -

Jahren habe sich das Kriegsleiden Rammls so verschlechtert, daß er sich **nicht mehr** allein an- und auskleiden kann und sich nur mit 2 Krückstöcken fortbewegen könne. Er stehe dauernd in ärztl. Behandlung und müsse fallweise gewisse Medikamente aus eigenen Mitteln bezahlen.

Die Angaben Rammls deckten sich im wesentlichen mit einem Erhebungsbericht des Bundespolizeikommissariates Margareten, der noch ausführt, daß die Wohnung der Eheleute Ramml ärmlich (desolat) eingerichtet sei und wäre als pfändbarer Gegenstand nur ein altes Radio anzuführen.

Da die Invalidenrente für den Kostenanspruch nicht pfändbar ist bzw. eine freiwillige Abtretung nicht zu erreichen sein wird, hat das Bundesministerium für Finanzen die Zustimmung zur Abschreibung des angeführten Kostenbetrages von S 312.520,20 zufolge Uneinbringlichkeit erteilt.

### Im 3. Viertel 1973:

- 11.) Die Fa. Schmitt Schuhindustrie AG., Krems-Rehberg, schuldet der Rep. Österreich aus einer von ihr von der Österreichischen Länderbank AG. gem. den Bestimmungen des Garantiegesetzes 1955, BGBl.Nr. 159, eingeräumten Kredit in Höhe von 4,5 Mill. S, für welchen die Rep. Österreich die 80%ige Ausfallhaftung übernommen hat, infolge des Eintrittes des Haftungsfalles einen Betrag von S 2,400.000,-. Die Firma stand bis 1955 unter USIA-Verwaltung und produzierte bis zur Rückstellung ausschließlich Schuhe, die in den Osten geliefert wurden. Dadurch ging nicht nur der Inlandmarkt verloren, sondern auch die Konkurrenzfähigkeit mit anderen Unternehmungen, da während der USIA-Verwaltung keine Möglichkeit zur Erneuerung und Modernisierung des Maschinenparkes und der sonstigen Anlagen gegeben war. Mit der Rückstellung des Unternehmens wurde auch ein dem Unternehmen von der ehem. sowj. Militärbank eingeräumter Kredit in Höhe von 5 Mill. S fällig, dessen Bezahlung vorerst vom Bund übernommen worden ist. Da sich die wirtschaftliche und finanzielle Situation des Unternehmens auch durch die Einräumung eines Betriebsmittelkredites im Jahre 1955 nicht wesentlich verbesserte, hat der Bund bereits im Jahre 1967

- 15 -

mit dem Bundesgesetz vom 1. Juli 1967, BGBl.Nr. 253, auf die Regreßforderung im offenen Betrag von 4 Mill. S verzichtet.

Auch der Verzicht auf den sogenannten Umschuldungskredit brachte für das Unternehmen keine wesentlichen Erleichterungen. Eine vom Bundesministerium für Finanzen veranlaßte Überprüfung der wirtschaftlichen und finanziellen Lage des Unternehmens durch die Österr. Kontrollbank AG. im Mai 1972 hat ergeben, daß die Rückzahlung des wiederholt prolongierten Betriebsmittelkredites die Firma in eine außerordentlich kritische Lage bringen würde. Eine Verbesserung der wirtschaftlichen und finanziellen Situation sei weder durch weitere Prolongationen noch durch ein langfristiges Stundungsabkommen, sondern nur durch einen Nachlaß der Restforderung zu erwarten. Die Firma hat ihren guten Willen durch die Rückzahlung eines Teilbetrages von 1,5 Mill. S und der Zahlung der Zinsen bewiesen. Auch die Österr. Länderbank AG. als Gläubigerin kam zu der Feststellung, daß ein Bestehen auf die Einlösung der wechselbesicherten Forderung höchstwahrscheinlich ein Insolvenzverfahren auslösen wird, welches nicht nur die Gefährdung bzw. den Verlust der Arbeitsplätze der Firma (ca. 500), sondern auch der mit ihr eng verbundenen Fa. Ehrlich KG. Imbach (ca. 450), zur Folge haben würde.

Da die Firma am Fälligkeitstag 30. Juni 1973 wieder nicht in der Lage war, den Wechsel einzulösen, eine weitere Prolongierung aber keine befriedigende Lösung darstellen würde, hat die Österr. Länderbank AG. den Wechsel dem Bundesministerium für Finanzen zur Einlösung vorgelegt. Im Hinblick darauf, daß es sich bei der 80%igen Ausfallhaftung des Bundes um keine Wechselbürgschaft im Sinne des Art. 30 Abs. 1 des Wechselgesetzes 1955, BGBl.Nr. 49, und sohin um eine Bürge- und Zahlerhaftung, beschränkt auf 80% der Kreditsumme, handelt, war der Wechsel bis zum Betrage von 2,4 Mill. S einzulösen. Mit der Einlösung des Wechsels ist dem Bund eine Regreßforderung in gleicher Höhe erwachsen.

In Anbetracht der äußerst schlechten wirtschaftlichen und finanziellen Situation des Unternehmens wurde über Ersuchen der Firma auf die Regreßforderung in Höhe von 2,4 Mill. S unter der Voraussetzung verzichtet, daß

- a) die Firma die bis zum 3. Juli 1973 angefallenen und noch offenen Zinsen und Kosten bezahlt und
- b) innerhalb von fünf Jahren ab dem Verzicht auf die Regreßforderung weder ein Liquidationsverfahren eingeleitet noch ein Insolvenzverfahren über das Unternehmen eröffnet wird.

Im 4. Viertel 1973:

12.) Im Jahre 1968 wurde der Firma "Anstalt für Verbrennungsmotoren, Prof. Dr. List, in Graz (AVL)" ein Bundesdarlehen im Ausmaß von 2 Mill. S gewährt. Die Firma hat bisher S 800.000,- davon zurückgezahlt.

Nunmehr ist die Firma in große Schwierigkeiten geraten und ersuchte um Erlaß der Schuld.

Die Firma arbeitet sehr forschungsintensiv. Sie hat im Ausland einen guten Ruf und ist aus der Sicht der Forschungsförderung in Österreich unbedingt zu fördern. Nicht immer gelingt es der Firma ihre Forschungen auch in klingende Münze umzuwandeln. Die Firma ist daher in große finanzielle Bedrängnis geraten. Um ihren Betrieb aufrechterhalten zu können, hat sie bereits Förderungen im Rahmen der Forschungsförderung erhalten. Es erschien daher auch durchaus oportun, da es der Firma in der nächsten Zeit nicht möglich sein wird, das Bundesdarlehen zurückzuzahlen, dieses Darlehen in eine echte Subvention umzuwandeln. Dazu war es allerdings nötig, das Bundesdarlehen, das derzeit mit 1,2 Mill S aushaftet, abzuschreiben, da Einziehungsmaßnahmen offenkundig aussichtslos sind.

Für das 1. bis 3. Viertel 1974 erfolgt Leermeldung.

1975 01 20

Der Bundesminister:

Dr. Androsch

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

